

Bruttolohnlisten sind an die MAV auszuhändigen eingestellt am 06.11.2018

Erneut hat sich der Kirchengerechtshof der EKD (KGH.EKD) mit der Herausgabe von Bruttolohnlisten befasst. Bereits im Dezember 2016 entschied der KGH.EKD, dass die MAV dieses Informationsrecht nach § 34 MVG grundsätzlich halbjährlich hat (KGH.EKD, Beschluss vom 5. Dezember 2016, II-0124/28-2016). Nun stellte der KGH.EKD klar, dass die Bruttolohnlisten tatsächlich ausgehändigt werden müssen; ein bloßes Einsichtnahmerecht genügt nicht.

KGH.EKD, Beschluss vom 19. Juni 2018, II-0124/60-2017 und 2-2018